

G e m e i n s a m e r B e r i c h t

des Rechtsausschusses und des Jugendausschusses

- betr. a) Entwurf des 12. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und
- b) Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (Kirchenvorstandsbildungsgesetz - KVBG)

Hannover, 4. Mai 2017

I.**Auftrag**

Die 25. Landessynode hatte während der laufenden VIII. Tagung in der 41. Sitzung am 3. Mai 2017 nach Einbringung der benannten Kirchengesetzentwürfe, die beide auch vorab in Anwendung des § 38 der Geschäftsordnung der Landessynode vom Präsidenten der Landessynode im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss dem Rechtsausschuss (federführend) und dem Jugendausschuss zur Beratung überwiesen worden waren, und unter Berücksichtigung der allgemeinen Besprechung folgenden Beschluss gefasst:

"Der Entwurf des 12. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (Kirchenvorstandsbildungsgesetz - KVBG) werden dem Rechtsausschuss (federführend) und dem Jugendausschuss zur Beratung überwiesen."

Zudem hatte die 25. Landessynode in der gleichen Sitzung beschlossen, den vom Synodalen Dr. Hasselhorn gestellten Antrag, der auf eine Änderung des § 47 Absatz 1 des KVBG und insbesondere auf eine Verringerung der Öffnungszeiten der Wahllokale am Wahltag zielte, ebenfalls dem Rechtsausschuss und dem Jugendausschuss zur Beratung noch während der laufenden Tagung zu überweisen.

II.**Beratungsgang**

Der Rechtsausschuss und der Jugendausschuss haben die beiden Kirchengesetzentwürfe aufgrund der Vorabüberweisung vom 21. März 2017 in ihren Sitzungen am 27. März 2017 und am 10. April 2017 und zusätzlich nach Überweisung der Gesetzentwürfe während der laufenden Tagung der Landessynode in einer gemeinsamen Sitzung am 4. Mai 2017 beraten. Der Rechtsausschuss und der Jugendausschuss schlagen vor, die beiden Kirchengesetzentwürfe unter Berücksichtigung der in der Anlage wiedergegebenen Änderungen als Kirchengesetze zu beschließen.

III.**Begründung**

Die Kirchengesetzentwürfe entsprechen dem von der Landessynode durch ihre während der VII. Tagung in der 37. Sitzung am 23. November 2016 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den mündlichen Bericht des Verfassungsausschusses über den Stand der Beratungen auf Antrag des Synodalen Bode gefassten Beschluss (vgl. Beschlussammlung der VII. Tagung Nr. 4.18), allen Kirchenmitgliedern, die am Wahltag das 14. (nicht wie bisher das 16.) Lebensjahr vollendet haben, das aktive Wahlrecht für die Wahl der Kirchengewalt einzuräumen.

Den hierfür in den Kirchengesetzentwürfen gegebenen Begründungen stimmen Rechtsausschuss und Jugendausschuss zu.

Das gilt auch hinsichtlich der Aufhebung des § 4 Absatz 2 Buchstabe a des KVVG (vgl. § 1 Nr. 2 Buchstabe b des Kirchengesetzentwurfes). Nach § 4 Absatz 2 Buchstabe a KVVG ist nicht wahlberechtigt, wer zum heiligen Abendmahl nicht zugelassen ist. In vielen Kirchengemeinden der hannoverschen Landeskirche wird die Zulassung zum Abendmahl nicht mehr von der Konfirmation abhängig gemacht und auch der Ausschluss vom Abendmahl als Maßnahme der sogenannten Kirchenzucht wird - wenn überhaupt - nur selten praktiziert. Deshalb und im Interesse einer insoweit einheitlichen Regelung der Wahlberechtigung aller Kirchenmitglieder ist es gerechtfertigt, die Wahlberechtigung nicht von der Zulassung zum Abendmahl abhängig zu machen. Hierfür spricht auch die praktische Erwägung, dass die lückenlose Aufnahme der Kirchenmitglieder, die nicht zum Abendmahl zugelassen sind, in die Wählerlisten nur unter erheblichen Schwierigkeiten gewährleistet werden kann.

Nicht für gerechtfertigt halten der Rechtsausschuss und der Jugendausschuss die Regelung des § 1 Nr. 2 Buchstabe d des Kirchengesetzentwurfes. Diese Bestimmung sieht vor, dass im neuen Absatz 2 Buchstabe b des § 4 das Semikolon und die Wörter "dies gilt auch, wenn der Aufgabenbereich des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst" gestrichen werden. Durch diese Streichung wird der Sinn der Regelung verkannt; die in der Begründung des Kirchengesetzentwurfes auf Seite 4 angestrebte Rechtsvereinfachung wird durch die Streichung nicht erreicht. Sinn der gegenwärtig geltenden Regelung ist es, Kirchenmitglieder von der Wahlberechtigung auszuschließen, die zu einer selbstverantworteten Wahlentscheidung nicht in der Lage sind. Dies ist im Fall des § 4 Absatz 2 Buchstabe c Satz 1 KVVG nach der gesetzlichen Regelung zutreffenderweise anzunehmen, wenn einem Kirchenmitglied zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist. Denn eine solche Betreuung ist nur gerechtfertigt, wenn das Kirchenmitglied aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann (§ 1896 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB). Diese Situation besteht auch in den Fällen von § 4 Absatz 2 Buchstabe c Satz 2 KVVG, dessen Streichung vorgeschlagen wird (vgl. § 1 Nr. 2 Buchstabe d des Kirchengesetzentwurfes). In diesen Fällen besorgt aber nicht der Betreuer die Angelegenheit, sondern zum Schutz der betroffenen Rechtsgüter (Post- und Fernmeldegeheimnis, § 1896 Absatz 4 BGB und körperliche Unversehrtheit bei Sterilisationsvorhaben, § 1905 BGB) bedarf es einer gerichtlichen Entscheidung und ggf. der Bestellung eines Verfahrenspflegers. Damit auch in den Fällen, die sich hinsichtlich der Willensbildungsfähigkeit des betreuten Kirchenmitgliedes von denen durch § 4 Absatz 2 Buchstabe c Satz 1 KVVG erfassten Fällen nicht unterscheiden, die Wahlberechtigung ausgeschlossen ist, bedarf es der Regelung "dies gilt auch, wenn der Aufgabenbereich des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst."

Die in dem Kirchengesetzentwurf vorgeschlagene Streichung dieses Satzes würde nicht zu der in der Begründung auf Seite 4 angesprochene "Rechtsvereinfachung", sondern zu der schwierigen Rechtsfrage führen, ob diese Fälle (§§ 1896 Absatz 4 und 1905 BGB) von dem vorherigen Satz des § 4 Absatz 2 Buchstabe b Satz 1 KVVG ("wem zur Betreuung ... ein Betreuer ... bestellt ist.") erfasst werden. Dem Wortlaut nach wäre das zu verneinen, weil die Betreuung in anderer Weise geregelt ist. Da die Willensbildung der betreuten Kirchenmitglieder in beiden Fällen (§ 4 Absatz 2 Buchstabe b Satz 1 und Satz 2 KVVG) in der in § 1986 Absatz 1 Satz 1 BGB beschriebenen Weise eingeschränkt ist, wäre eine analoge Anwendung zu prüfen. Das wird durch die Aufrechterhaltung der bisherigen Regelung vermieden.

Die in der Beratung des Kirchengesetzentwurfes beantragte Neufassung des § 47 Absatz 1 des KVBG halten der Rechtsausschuss und der Jugendausschuss mit redaktionellen Änderungen für gerechtfertigt, weil dadurch der mit der Durchführung der Wahl verbundene Arbeitsaufwand für die ehrenamtlichen Wahlvorstände der Kirchengemeinden angemessen reduziert werden kann und eine Verringerung der Wahlbeteiligung mit aller Wahrscheinlichkeit nicht verbunden ist.

IV. Antrag

Der Rechtsausschuss und der Jugendausschuss stellen folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den gemeinsamen Bericht des Rechtsausschusses und des Jugendausschusses betr.

- a) Entwurf des 12. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und*
- b) Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (Kirchenvorstandsbildungsgesetz - KVBG)*

(Aktenstück Nr. 75 B) zustimmend zur Kenntnis und tritt in die Lesung der beiden Kirchengesetzentwürfe ein, wie sie für das 12. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Anlage des Aktenstückes Nr. 75 und für das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (Kirchenvorstandsbildungsgesetz - KVBG) in der Anlage zu diesem Aktenstück abgedruckt sind.

Reisner
Vorsitzender

Beekmann
Vorsitzender

Anlage

Entwurf

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
über die Bildung der Kirchenvorstände**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. 1993, S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 8. März 2014 (Kirchl. Amtsbl. 2014, S. 58), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter "der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen" gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe "16" durch die Angabe "14" ersetzt.
 - b) Absatz 2 Buchstabe a wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben a und b.
3. § 47 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1)₁Zur Erprobung im Interesse einer Steigerung der Wahlbeteiligung können die obersten Kirchenbehörden zulassen, dass abweichend von § 26 Absätze 2 bis 3 alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder Briefwahlunterlagen erhalten, ohne dass es dafür eines persönlichen Antrages bedarf. ₂Die Gelegenheit zur persönlichen Stimmabgabe gemäß § 25 muss für eine Wahlzeit von mindestens zwei Stunden gewährleistet sein.

§ 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Die vor diesem Zeitpunkt angeordneten Nachwahlverfahren sind nach dem bisherigen Recht durchzuführen.

Hannover, den

Der Kirchensinat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers